



Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

Arbeitskreis Gentechnik
Freies Metzingen/Ermstal
Frau Karin Berkemer
Im Bühle 12
72555 Metzingen

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4646
Poststelle@mufv.rlp.de
<http://www.mufv.rlp.de>

15.02.2011

Mein Aktenzeichen
106-83 864/2008-1#23

Ihr Schreiben vom
30.01.2011

Ansprechpartner/-in / E-Mail
Tobias.Jacobi@mufv.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-5395
06131 16-175395

Saatgutproben und Umgang mit gentechnisch verändertem Saatgut

Sehr geehrte Frau Berkemer,

ich bedanke mich für Ihre Anfrage vom 30.01.2011 und kann Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

In den letzten Jahren wurden mehrfach Verunreinigungen von konventionellem Saatgut mit geringen Anteilen an gentechnisch veränderten Pflanzen festgestellt. Rheinland-Pfalz war davon nur in geringem Umfang betroffen. Sofern es sich um nicht zum Anbau zugelassene gentechnisch veränderte Organismen (GVO) handelt, ist das Saatgut nicht verkehrsfähig.

Wenn die Information über die Verunreinigung rechtzeitig vorliegt, kann das Saatgut vom Erzeuger zurückgerufen bzw. von der für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde aus dem Verkehr gezogen werden. Wenn die Information zu spät vorliegt, kann das Saatgut bereits ausgesät sein, so dass ein Rückruf nicht mehr möglich ist. In solchen Fällen müssen die Behörden die notwendigen Konsequenzen prüfen. Im Jahr 2010 war ein Landwirt in Rheinland-Pfalz betroffen. Er musste Maisanbauflächen umbrechen und wurde später von Saatguterzeuger entschädigt.

1/3

Verkehrsanbindung

- ☞ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden-Nordfriedhof), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau/Paul-Gerhardt-Weg), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“.
- ☞ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Straße oder Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

- Parkplatz am Schlossplatz
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),
Tiefgarage am Rheinufer
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)



Zu Ihren Fragen im Einzelnen:

1. Saatgut wird gemäß einer Vereinbarung in der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Gentechnik (LAG) vorrangig in den Erzeugerländern getestet, in denen das Saatgut zur saatgutrechtlichen Anerkennung vorgestellt wird. Dazu werden Proben von anzuerkennendem Saatgut vornehmlich direkt bei den Aufbereitungsstationen gezogen. Für eine Untersuchung kommen insbesondere solche Pflanzenarten in Betracht, für die gentechnisch veränderte Linien auf dem Markt bzw. im Anbau sind, z.B. Mais, Raps, Zuckerrüben und seit Kurzem auch Kartoffeln. Wenn die Anerkennung von Saatgut einer Pflanzenart nicht in Rheinland-Pfalz erfolgt, wird dieses hier auch nicht unbedingt untersucht.
2. Zwischen den Ländern wurde eine Vereinbarung geschlossen, das Saatgut möglichst so rechtzeitig zu analysieren, dass die Ergebnisse spätestens eine Woche vor der Aussaat vorliegen. So könnte noch die Aussaat verhindert werden, falls eine Kontamination festgestellt wird. Die vorgesehenen Termine variieren je nach Pflanzenart.
3. Parallel zu den Saatgutenerkennungsverfahren werden ca. 10% der Saatgutpartien auf Anwesenheit von GVO untersucht. Dies geschieht in den jeweiligen Erzeugerländern (siehe Punkt 1).
4. Die Umweltministerkonferenz hat im Januar 2011 der Veröffentlichung der Ergebnisse der Untersuchung von Saatgut auf gentechnisch veränderte Anteile zugestimmt. Sie finden diese nun auf der öffentlichen Internetseite der LAG (www.LAG-Gentechnik.de) unter dem Menüpunkt "Saatgut".
5. Sofern Fälle von GVO-Verunreinigungen festgestellt werden, wird zunächst das betroffene Saatgut von der für die Saatgutverkehrskontrolle zuständigen Behörde (in Rheinland-Pfalz die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion) aus dem Verkehr gezogen. Dazu werden der Erzeuger bzw. Importeur und ggf. die Saatguthändler informiert.

In den Fällen, in denen das verunreinigte Saatgut zum Landwirt bzw. zur Aussaat gelangt ist, wurden durch die Saatguthändler, aber auch durch die Gewer-

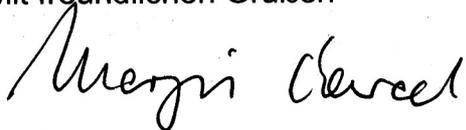
beaufsichtigt (oder andere Behörden in Amtshilfe) die betroffenen Landwirte ermittelt und direkt informiert. Sofern die Pflanzen nicht zeitnah beseitigt werden, werden auch die Nachbarlandwirte informiert.

6. Über den Verbleib des Saatgutes müssen Nachweise erbracht werden.

Auch ich bedaure, dass es wiederholt zu Verunreinigungen von Saatgut mit nicht zugelassenen GVO gekommen ist. Landwirte müssen auf die Reinheit des Saatgutes vertrauen können. Sowohl Landwirte als auch Verbraucherinnen und Verbraucher sollen die Wahl haben, welche Art von pflanzlichen Produkten sie erwerben wollen. Es muss alles dafür getan werden, dass die EU-rechtlichen Bestimmungen über die GVO-Freiheit konventioneller und ökologischer Produkte eingehalten und mögliche Verunreinigungen minimiert werden. Hierbei muss in erster Linie an die Verantwortung der Saatgutindustrie und des Handels appelliert werden. Staatliche Behörden können immer nur stichprobenartig kontrollieren.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Ausführungen weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Margit Conrad